LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

AWO Landesverband Berlin e.V. • Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. • Paritätischer Landesverband Berlin e.V.

DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. • Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR

Positionspapier Situation minderjähriger und junger volljähriger Geflüchteter in Berlin

Juni 2019

Die letzten Jahre waren von vielen Neuregelungen auf juristischer und politischer Ebene geprägt, die direkt und indirekt Einfluss auf die Lebensrealität junger Geflüchteter hatten. Mit den aktuell diskutierten Entwürfen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung werden erneut Änderungen in Kraft treten¹.

Aktuell beobachten wir im Rahmen der Beratung und Begleitung verschiedene Problemlagen, welche im Speziellen minderjährige Geflüchtete und junge volljährige Geflüchtete betreffen und im Folgenden beschrieben werden.

Ziel ist es, auf Basis der Erfahrungen aus der Praxis, in Diskussion und Austausch mit den zuständigen Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie und für Integration, Arbeit und Soziales zu treten und gemeinsam Änderungen auf der Landes- und Bundesebene anzuregen, um die Situation für die Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Auch wenn die beobachteten Herausforderungen teilweise die Bundesebene betreffen, können Veränderungen durchaus auch in den Bezirken und dem Land Berlin erreicht werden.

Soziale Teilhabe und Integration sind nur möglich, wenn sich die unterschiedlichen Institutionen dieser bewusst annehmen. Junge Schutzsuchende sollten allen andern jungen Menschen gleichgestellt werden und die Möglichkeit bekommen, sich jenseits von Rassismus, Abschiebung und drohender institutioneller Hürden eine Perspektive aufzubauen.

¹ Vgl. Kabinettssitzung 19.12.2018













- 1. Jugendhilfe / minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
- 2. Altersfeststellung
- 3. Familiennachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- 4. Ausbildungsduldung

1. Jugendhilfe / minderjährige unbegleitete Geflüchtete

Im Bereich der Jugendhilfe zeigt sich dringender Handlungsbedarf. Insbesondere die Unterstützung minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter und alleinstehender junger volljähriger Schutzsuchender ist lückenhaft und problematisch.

Im Allgemeinen ist eine steigende Mehrfachbelastung für jugendliche Neuzuwanderer*innen festzustellen. Diese kann sich aus verschiedenen Faktoren wie dem Schulbesuch, dem Spracherwerb, der Betreuung jüngerer Geschwister, der fehlenden Ermöglichung des Nachzuges der Eltern, dem Aufbau eines neuen sozialen Netzwerkes in Deutschland, dem Integrationsdruck, der psychischen Belastung durch Erlebnisse vor, während und nach der Flucht und der Verunsicherung durch die unklare Aufenthaltsperspektive zusammensetzen.

Bei den Jugendämtern beobachten wir, wie öffentlich bekannt, eine starke Überlastung der dort tätigen Kolleg*innen².

Entlassung aus der Jugendhilfe mit 18 Jahren

Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollenden, besteht die Möglichkeit, weitere Unterstützung durch die Jugendämter nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) zu beantragen. Dies wird jedoch unserer Erfahrung nach nicht allen jungen Geflüchteten in schwierigen Situationen gewährt. Die Folge ist, dass Jugendliche, die zunächst durch das Jugendamt betreut und untergebracht werden, nach dem 18. Geburtstag in Gemeinschaftsunterkünfte oder

https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/studie-zeigt-jugendaemter-in-deutschland-sind-ueberfordert-15589056.html [Stand 07.02.2019]













² Siehe auch: Studie der Hochschule Koblenz im Auftrag des Jugendamts Berlin-Mitte (2018): Berufliche Realität im Jugendamt. Der ASD in strukturellen Zwängen.

https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-forschung-und-weiterbildung-ifw/forschung/abgeschlossene-forschungsprojekte/berufliche-realitaeten-im-asd-die-herausforderung-sozialpaedagogischer-arbeit-heute/ [Stand 07.02.2019]

Zeitungsartikel zur Studie – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.05.2018: Soziale Dienste der Jugendämter überfordert:

Hostels ziehen müssen. Dort sind sie – besonders wenn keine weitere Hilfe seitens der Jugendämter eingeleitet wurde - in einer schwachen Position und potentiell auf unterschiedliche Art und Weise gefährdet. Mühsam in der Jugendhilfe aufgebaute Strukturen und Ziele wie beispielsweise Schulabschluss, Ausbildung, und psychische Stabilisierung werden gefährdet. Den Jugendlichen erschwert die stressige und ungeschützte Wohnsituation, den begonnenen Bildungsweg weiter zu beschreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch junge volljährige Neuzuwander*innen in vielen Fällen weiter Unterstützung durch die Jugendhilfe benötigen, um sich zurecht zu finden und den bürokratischen Aufwand bewältigen zu können. Es muss berücksichtigt werden, dass junge Geflüchtete aufgrund ihrer komplexen Lebenssituation und fehlende soziale Netzwerke vielfach Bedarf haben, auch deutlich über das 18. Lebensjahr hinaus unterstützt zu werden³.

Einreise mit 18 Jahren ohne Familie

Problematisch ist vor diesem Hintergrund auch die Situation der Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Einreise 18 Jahre alt sind. Diese erhalten in der Regel kein Unterstützungsangebot durch das Jugendamt. Betroffen sind hier auch Jugendliche, die ihr Alter nicht nachweisen können und von den Behörden als volljährig eingestuft werden.

Unterbringung junger Erwachsener in ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)- und LAF-Gemeinschaftsunterkünften

Durch die Entlassung der Jugendlichen aus der Jugendhilfe sowie die insgesamt schwierige Wohnungssituation in Berlin wohnen viele 18 bis 21-jährige junge Erwachsene aktuell in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber oder in Unterkünften nach ASOG. Diese stellen keinen sicheren Raum für junge Menschen dar. Besonders die Unterbringung in ASOG Unterkünften ohne Sozialarbeit birgt die Gefahr, dass Jugendliche Opfer von Übergriffen werden. Wohnungslosigkeit sollte von der Jugendhilfe dringend als Hilfsbedarf berücksichtigt und die Jugendlichen in eigenen Wohnraum entlassen werden. Hierfür müssen den Jugendhilfeträgern und den Ju-

³ Siehe auch: Die freien Träger der AG §78 KJHG SGB VIII Hilfen zur Erziehung Berlin Spandau (2017): http://www.jugendhilfe-bewegt-berlin.de/startseite/aktuelles-detailansicht/article/junge-volljaehrige-nicht-fallen-lassen.html [Stand: 07.02.2019]













gendämtern von Seiten des Berliner Senats klare Handlungsanweisungen sowie Wohnraum zur Anmietung zur Verfügung gestellt werden.

"begleitete" unbegleitete minderjährige Geflüchtete fallen durchs Netz

Eine weitere Problemlage sehen wir nach wie vor in der Situation von minderjährigen Geflüchteten, die ohne Eltern aber in Begleitung eines volljährigen Geschwisterteils eingereist sind. Manche Jugendämter weigern sich leider, die jungen Volljährigen gemeinsam mit ihren minderjährigen Geschwistern in die Jugendhilfe aufzunehmen. Dadurch kommt es zu einer Trennung der Geschwister und diese Kinder und Jugendlichen bleiben ohne die notwendigen Unterstützungsangebote. Oft wohnen sie in Unterkünften für Erwachsene oder in heruntergekommenen Hostels und Krankenversicherungsschutz und Lebensunterhalt sind nicht gesichert. In der Folge traten bei Jugendlichen in der Beratung zunehmend Symptome psychischer Belastung auf, da die volljährigen Geschwister mit der Versorgung der Minderjährigen überfordert sind. Trotz intensiver Bemühungen von Beratungseinrichtungen und Vormündern ist es mehrfach nicht gelungen, diese Geschwisterkonstellationen in der Jugendhilfe unter zu bringen. Es ist nachdrücklich zu betonen, dass Minderjährige und ihre jungen volljährigen Geschwister gemeinsam von der Jugendhilfe versorgt und unterstützt werden sollen⁴.

Forderungen:

- Unterstützung der Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern durch Stellenaufstockung und bessere Arbeitsbedingungen
- Die Unterbringung von jungen Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften sowie Unterkünften nach ASOG ist schnellstmöglich durch ein jugendgerechtes Wohnen zu ersetzen
- Konsequente Nutzung des Handlungsspielraumes bei bedarfsbezogener Anwendung des §41 SGB VIII durch die Jugendämter

http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-

<u>content/uploads/flueRaBER_Positionspapier_AK_Junge_Fluechtlinge_10_2017_feinSatz.pdf</u> [Stand: 07.02.2019]













⁴ Siehe auch: Positionspapier des Arbeitskreis Junger Flüchtlinge des Flüchtlingsrats Berlin e.V. (2017): Zur Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien in Berlin.

- Unterstützung von minderjährigen Geflüchteten in Begleitung ihrer volljährigen Geschwister durch die Jugendämter, vorrangig gemeinsame Unterbringung von Geschwister oder ersatzweise ambulante Hilfen zur Entlastung der älteren Geschwister.
- Anerkennung von Obdachlosigkeit als Jugendhilfebedarf bei über 18-Jährigen
- Prüfung des Unterstützungsbedarfs und der emotionalen Reife bei jungen volljährigen Geflüchteten und bei Bedarf Unterbringung in der stationären Jugendhilfe.
- Schaffung von landesgeförderten Möglichkeiten (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen mit den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften) zur Wohnraumanmietung, um die Versorgung mit Wohnraum von Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe zu gewährleisten.
- Gezielte Unterstützung psychisch schwer belasteter junger volljähriger Geflüchteter, die aktuell in Sammelunterkünften leben (z.B. Unterbringung in
 Unterkünften für besonders schutzbedürftige Geflüchtete mit psychosozialer Betreuung oder gezielte Angebote des Jugendamtes im Rahmen der
 Hilfen für junge Volljährige).

2. Altersfeststellung

Mehrfach berichtet wird uns in der Beratung von minderjährigen Klient*innen, dass sie im Rahmen der Inaugenscheinnahme durch die Senatsverwaltung in Berlin älter eingeschätzt werden, als sie selbst angeben und in der Folge als volljährig angesehen werden. Das hat für die Betroffenen eine Reihe an rechtlichen Folgen, beispielweise werden sie nicht in die stationäre Jugendhilfe aufgenommen, müssen ein Asylverfahren für Erwachsene durchlaufen und können im Rahmen der Dublinregelungen an einen anderen Staat überstellt werden. Minderjährige Geflüchtete kommen in der Regel ohne Pass nach Deutschland. Es ist in der Regel schwer für sie, den Altersnachweis zu erbringen und benötigt gegebenenfalls viel Zeit. Anhand der Protokolle der Inaugenscheinnahme entsteht der Eindruck, dass hauptsächlich anhand körperlicher Merkmale über die Altersfestsetzung entschieden wird und weniger an-













hand des Gesamteindrucks und der individuellen Reife der Kinder und Jugendlichen⁵.

Für die Betroffenen ist es aktuell fast unmöglich, das durch die Senatsverwaltung festgelegte Alter korrigieren zu lassen und es gibt für ihr Anliegen keine eindeutig zuständige Behörde. Stattdessen werden sie mit ihrem Versuch, den Nachweis über die Minderjährigkeit zu erbringen, zwischen Familiengericht, Verwaltungsgericht, der Senatsverwaltung, dem Jugendamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hin und her verwiesen.

Forderungen:

- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, an die sich die Betroffenen wenden können
- Aushändigung der Bescheide und Protokolle an die Jugendlichen, damit sie sich an Beratungsstellen wenden können und alle Informationen zu Ihrem Fall selbst vorliegen haben
- Prüfung des tatsächlichen Jugendhilfebedarfs der betroffenen Jugendlichen jenseits des von der Senatsverwaltung festgelegten Alters und Angebot von
 Hilfen für junge Volljährige an die betroffenen Jugendlichen sowie Hilfe bei der
 Antragstellung

3. Familienzusammenführung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Wartezeiten

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind von der Dauer der Visaverfahren bei der Familienzusammenführung besonders betroffen. Einerseits bekommen Familien von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten mit Flüchtlingsanerkennung (nach Genfer Flüchtlingskonvention) in der Regel keinen bevorzugten Termin in den deutschen Auslandsvertretungen und müssen mit langen Wartezeiten für den Familiennachzug

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/stellungnahme_altersfeststellung_13_03_2018.pdf [Stand: 07.02.2019]













⁵ Siehe auch: B-UMF (2018): Stellungnahme: Besteht ein Neuregelungsbedarf bei der (behördlichen) Alterseinschätzung junger Flüchtlinge.

rechnen. Andererseits war für die minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten mit subsidiärem Status die Familienzusammenführung für 2,5 Jahren komplett ausgesetzt. Die betroffenen Minderjährigen warten daher bereits seit mehr als zwei Jahren auf ihre Eltern.

Volljährigkeit während der Verfahren auf Familiennachzug

Minderjährige unbegleitete Geflüchtete, die aufgrund der Dauer der Asylverfahren und Visabearbeitung während des Verfahrens volljährig werden, können ihre Familie nicht mehr nachholen. Mit der Volljährigkeit erlischt der Anspruch auf Familiennachzug. Das aktuelle EuGH-Urteil⁶ zu dem Thema wird in Deutschland bisher nicht berücksichtigt; der Anspruch auf Familiennachzug wird diesen Jugendlichen verwehrt.

Minderjährige Geschwister

In den Jahren 2017 und 2018 konnten minderjährige Geflüchtete in Deutschland generell nur ihre Eltern und nicht die minderjährigen Geschwister im Rahmen des Familiennachzugs nachholen. Die Familien sahen sich daher gezwungen, die Familie in anderer Konstellation zu trennen. Teilweise reiste nur ein Elternteil im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland ein. Das andere Elternteil und die minderjährigen Geschwister blieben zurück, die Kernfamilie blieb weiterhin getrennt. Seit August 2018 dürfen minderjährige Geschwister gemeinsam mit ihren Eltern zum unbegleiteten Minderjährigen in Berlin einreisen. Ein Teil der minderjährigen Geschwister, welche in den Jahren 2017 und 2018 nicht nach Deutschland einreisen durften, befindet sich immer noch in der Warteschleife.

Forderungen:

- Sensibilisierung der Jugendämter, Vormünder und Mitarbeitenden in der Jugendhilfe für die Wichtigkeit umfassender und frühzeitiger Beratung hinsichtlich der Familienzusammenführung
- Bevorzugte und zeitnahe Bearbeitung der Visaanträge von Angehörigen minderjähriger unbegleiteter Geflüchteter in Deutschland

⁶ EuGH Urteil C550/16: Das EuGH-Urteil ermöglicht minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, welche bei der Asylantragsstellung minderjährig waren, den Familiennachzug, obwohl Sie während des Asyl- oder Visumverfahrens volljährig geworden sind. https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180040de.pdf













- Berücksichtigung und bevorzugte Bearbeitung der Anträge von minderjährigen Kindern, die sich noch ohne ihre Eltern im Heimatland oder Anrainerstaaten befinden
- Umsetzung des EuGH-Urteils (C 550/16) zum Familiennachzug zu unbegleiteten Geflüchteten, die während des Asylverfahrens volljährig geworden sind⁷

4. Ausbildungsduldung

Der seit 2016 bestehende Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (§60a Abs 2 S. 4ff) ist eine sinnvolle und begrüßenswerte Neuerung. In der Praxis scheitert die Erteilung der Ausbildungsduldung jedoch häufig an dem Vorgehen der Ausländerbehörde Berlin, welche die Erteilung einer Ausbildungsduldung an die Vorlage eines Nationalpasses bindet. Die Mitwirkungspflicht nach § 48 Abs. 3 AufenthG wird über das angemessene Maß hinaus strapaziert.

Besonders bedenklich ist hierbei der im Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 19.12.2018. Dieser sieht vor, dass die Identitätsklärung bereits vor Erteilung der Ausbildungsduldung und innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise erfolgen muss und stellt somit in Kombination mit der strikten Auslegung der Ausländerbehörde Berlin eine kaum zu überwindende Hürde dar.⁸

Aktuell sind viele afghanische Jugendliche von dieser Praxis der Ausländerbehörde betroffen. Ihnen ist es kaum möglich, einen Nationalpass zu beschaffen⁹. Besonders schwierig gestaltet sich die Dokumentbeschaffung für afghanische Personen, welche in einem anderen Staat wie beispielsweise Pakistan oder Iran aufgewachsen sind und keine persönliche Bindung nach Afghanistan haben (also auch keine Verwandten dort haben, die sich ggf. um die Beschaffung der Dokumente kümmern könnten).

⁹ Vgl. Stellungnahme des Berliner Flüchtlingsrates (05/2017) http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/lepton/media/pdf/Sonstiges/Tazkiras besorgen.pdf [Stand 06.02.2019]













⁷ Siehe auch: OVG Berlin – Brandenburg; 19.12.2018 OVG – 3 S 98.18

⁸ Siehe auch: Katholische Jugendsozialarbeit (01/2019): (Aus-)Bildung statt Abschiebung – Perspektiven statt Ausgrenzung

https://www.bagkjs.de/wp-content/uploads/2019/01/2019-01-22-Appell-BAG-KJS-Aus-Bildung-statt-Abschiebung final.pdf [Stand 06.02.2019]

Die Bleibeperspektive für afghanische Jugendliche ist statistisch sehr hoch¹⁰; faktisch leben viele afghanische Jugendliche mit negativ beschiedenen Asylverfahren in Deutschland. Sie wollen lernen und arbeiten. Besonders Jugendliche aus Afghanistan befürchten aufgrund der politischen Haltung der Bundesregierung einen Negativbescheid in ihrem Asylverfahren. Dass Berlin zurzeit keine Abschiebungen nach Afghanistan durchführt, wirkt sich in der Praxis nicht ausreichend beruhigend auf die betroffenen Jugendlichen aus¹¹. Diesen jungen Menschen müssen aufenthaltsrechtlich relevante Türen zur Integration über Arbeit und Bildung geöffnet werden¹². Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der Ausländerbehörde verhindern Integration; dies bringt mittel- und langfristige Probleme für die jungen Menschen wie auch die gesamte Gesellschaft mit sich.

Forderungen:

- Keine Abschiebungen ins Bürgerkriegsland Afghanistan
- Erweiterung der Ausbildungsduldung auf ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, Schulbesuch und Studium
- Anspruch auf Ausbildungsduldung auch für Personen ohne Nationalpass

Die in diesem Positionspapier ausgewiesene Expertise aus der Praxis bildet eine Grundlage für das gemeinsame Vorgehen aller Institutionen, um jungen Geflüchteten soziale Teilhabe und Integration zu ermöglichen. Die Gleichstellung von jungen Geflüchteten mit allen anderen jungen Menschen ist für eine gelungene Integration unabdingbar.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-484-erfolgsfaktoren-integration-fluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Stand 06.02.2019] Zu den individuellen Folgen der stetig drohenden Abschiebung siehe:

ProAsyl: "Wenn du Angst hast lernst du nicht" (09/2017)

https://www.proasyl.de/news/wenn-du-angst-hast-lernst-du-nicht/ [Stand 06.02.2019]













¹⁰ Zu der Anzahl der Abschiebungen nach Afghanistan siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. (02/2018) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900800.pdf [Stand 06.02.2019]

¹¹ Zu Abschiebungen nach Afghanistan: Diakonie Deutschland et.al. (2017): Keine Abschiebung nach Afghanistan. Perspektive für junge geflüchtete schaffen.

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Stellungnahme Keine A bschiebung_nach_Afghanistan__Perspektiven_fuer_junge_Gefluechtete_schaffen_.pdf [Stand: 07.02.2019]

¹² Zu der großen Bedeutung von Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und den negativen Folgen der Verwehrung siehe: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Forschungsbericht 484. Erfolgsfaktoren für die Integration von Flüchtlingen.